

#### 44. Welchen Begriff verbindet §. 303 St.G.B.'s mit dem Worte: Hütte?

I. Straffenat. Urtr. v. 16. Februar 1888 g. S. u. G. Rep. 75/88.

I. Landgericht Schweinfurt.

##### Gründe:

Die beiden aus §§. 308. 47. 57 St.G.B.'s wegen gemeinschaftlich ausgeführter Brandstiftung bestrafte Angeklagten beschwerten sich, weil die ihnen zur Last gelegte Handlung nur die Thatbestandsmerkmale der Sachbeschädigung gemäß §. 303 a. a. O. an sich trage.

Das angefochtene Urteil stellt fest, daß die Angeklagten am 12. September v. J. abends zwischen 7 und 8 Uhr die dem Bauern W. zu L. gehörende, in zehn Minuten von dieser Ortschaft zu erreichende und auf einem mit mehreren Reihen von Zwetschenbäumen bepflanzten Kartoffelacker des genannten Bauern zu vorübergehender Aufnahme eines zum Schutze des Obstes bestellten Wächters errichtete Hütte in gemeinschaftlicher Ausführung vorsätzlich in Brand gesetzt haben, indem dieselben entflammte Bündelhölzchen je an anderer Stelle den von Stroh gebildeten Bestandteilen der Hütte in der Art mitteilten, daß diese vollständig niederbrannte.

Nach der weiteren Feststellung der Strafkammer war diese Hütte in der Art hergestellt worden, daß an den beiden Enden deren Längsseiten je zwei Pfähle schief und oben sich kreuzend in den Ackerboden festgerammt waren, die eine der so gebildeten Gabeln an dem zunächststehenden Zwetschenbaume mit einer Weide angebunden, auf beide Gabeln ein etwa zwei Meter langer Pfahl aufgelegt und an dieselben befestigt, dieses Gefüge von Holz an beiden Längsseiten und an der einen schmalen Seite mit Stroh, welches an mehreren in der Erde befestigten Pfählen festgebunden gewesen, überdeckt und an der anderen schmalen Seite mit einem aus Stroh und einigen Pfählen zusammengesetzten dreieckigen Eingangsthürchen versehen war. Die Länge der Hütte kann sohin, nach der des Giebelpfahles bemessen, mehr als zwei Meter nicht betragen haben. Für die Breite der Bodenfläche und für die Höhe der Hütte bietet das Urteil keine Anhaltspunkte, es läßt sich indessen bezüglich der letzteren aus dem Umstande, daß das im Laufe der Hauptverhandlung verlesene Protokoll über den Augenschein erwähnt, es seien die in einer Höhe

von 1,60 m beginnenden Aste des Zwetschenbaumes, an welchen die Hütte mit Weide angebunden war, wie der Stamm, stark verkohlt gefunden worden, folgern, daß der Giebel der Hütte jene Höhe von 1,60 m nicht überragte. Über die Stärke der zur Hütte verwendeten Holzteile äußert sich das Urteil nicht, das bezeichnete Augenscheinprotokoll spricht von einigen auf der Brandstätte getroffenen, zum Teile verbrannten Stücken in der Stärke von 3—4 cm. Dagegen stellt das Urteil fest, daß zur Herstellung der Hütte vier Schütt Stroh im Werte von 80 Pf. verwendet worden waren.

Die Strafkammer nimmt auf Grund dieser thatsächlichen Erhebungen an, es sei von den Angeklagten eine Hütte im Sinne des §. 308 St.G.B.'s in Brand gesetzt worden, da nach dem, der Auffassung des gewöhnlichen Lebens zu entnehmenden, Begriffe unter Hütte ein von Menschenhand errichtetes und eine Rücksicht auf besondere Festigkeit des verwendeten Baumaterials nicht erforderndes Bauwerk zu verstehen sei, welches mit dem Erdboden, gleichviel, ob durch Fundamentierung oder auf andere geeignete Weise, in eine feste Verbindung, so daß es ohne deren Auflösung an andere Stelle nicht versetzt werden könne, gebracht ist und den bestimmten dauernden oder vorübergehenden Zweck hat, Personen, Tieren oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse zu gewähren.

Allein wenn auch als zutreffend zu erachten ist, daß das Strafgesetz bei dem Mangel näherer Bezeichnung der Hütten zunächst für die Bestimmung deren Begriffes auf den Sinn verweist, welchen im gewöhnlichen Leben der Sprachgebrauch ihm beilegt, so ergiebt doch schon die Ausdehnung, in welcher der Ausdruck „Hütte“ namentlich in mannigfachen Zusammensetzungen mit anderen Worten zu Bezeichnungen von Stätten für die verschiedenartigsten Gebrauchszwecke angewendet wird, daß das Gesetz nicht jeden Gegenstand, welcher als Hütte aufgefaßt werden kann, durch die strenge Strafvorschrift des §. 303 a. a. O. habe schützen wollen!

Hierfür bietet zunächst die Entstehungsgeschichte der Vorschrift sprechende Auslegungsbehelfe. Das deutsche Strafgesetzbuch hat sich in seinen Bestimmungen über Brandstiftung; wie auch die Motive zum Gesetzentwurfe erklären, im wesentlichen, abgesehen von Gattung und Maß der gedrohten Strafe, dem preussischen Strafgesetzbuche angeschlossen. Beide Strafgesetze unterscheiden die Fälle, in welchen

einerseits die Gefährdung von Personen mit der Vermögensbeschädigung zusammenfällt, andererseits einzig die Gemeingefährlichkeit des verursachten Brandes den Grund der Bestrafung bildet. Die Fälle der ersteren Art behandelte das preußische Strafgesetzbuch im §. 285, die der letzteren in den §§. 286. 287. In den beiderlei Vorschriften fand sich, entsprechend den Bestimmungen der §§. 306 Nr. 2 und §. 308 deutsch. St.G.B.'s, das Wort „Hütte“ vor. Im §. 285 jenes Gesetzes war die strengste Strafe demjenigen gedroht, welcher ein Gebäude, Schiff oder eine Hütte, die zur Wohnung von Menschen, oder zeitweise zum Aufenthalte solcher dienen, in Brand setzt und zwar, insofern Gegenstände dieser letzteren Art in Frage, zu einer Zeit, zu welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen. Nach §. 286 a. a. O. war derjenige zu strafen, welcher Gebäude, Schiffe, Hütten ꝛ bei Wegfall jener besonderen Voraussetzungen des Bewohnens oder gewohnheitsmäßigen Aufenthaltes in Brand setzte.

Die Worte „Schiffe und Hütten“ wurden, nachdem frühere Gesetzentwürfe hinsichtlich der personengefährdenden Brandstiftung nur bewohnte Gebäude berücksichtigt hatten, zuerst in den aus den Beratungen über den Entwurf vom Jahre 1843 hervorgegangenen revidierten Entwurf von 1845 im §. 337 aufgenommen, dessen Abs. 3 bestimmt: „Den Gebäuden sind alle andere Räume (Schiffe, Hütten ꝛ) gleichzusetzen, wenn dieselben zur Wohnung von Menschen benutzt werden.“ Von da ging die Bestimmung in den §. 353 des von der Immediatkommission dem Staatsrate vorgelegten Entwurfes vom Jahre 1846 in der Fassung über, daß der Brandstiftung an bewohnten Gebäuden diejenige an „irgend einem Aufenthaltsorte“ gleichzusetzen sei, „welcher zwar nicht unter die Gebäude gehört, wohl aber entweder von Menschen bewohnt wird (wie bewohnte Schiffe oder Hütten), oder nur zeitweise zum Aufenthalte von Menschen dient (wie Eisenbahnwagen oder Bergwerke)“. Auch der den vereinigten Ständen vorgelegte Entwurf vom Jahre 1847 führte in den §§. 358. 359. 360 neben den zur Wohnung oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden als Gegenstand der schwerstbestraften Brandstiftung „ein Schiff, eine Hütte oder eine andere“ zur Zeit der Brandverursachung zum Aufenthalte von Menschen dienende „Räumlichkeit“ auf, forderte aber nicht mehr das Bewohntsein und die Wohnbarkeit der Schiffe und Hütten. Zu den Bestimmungen über Brandstiftung in anderen als den in den

§§. 358—360 bezeichneten Fällen, wie solche §. 361 a. a. D. trifft, bemerken die Motive, daß die Gegenstände des Verbrechens nicht erschöpft zu werden vermochten, sondern nur der durch die gemeine Gefahr für Eigentum bezeichnete Thatbestand durch einzelne Beispiele erläutert werden konnte. Diese Äußerung veranlaßte die Abtheilung des „vereinigten ständischen Ausschusses“ im Protokolle vom 14. Februar 1848 zum Vorschlage, nicht nur im §. 361, sondern auch in den §§. 359. 360 alle Beispiele wegzulassen. Der Ausschuß der vereinigten Stände selbst trat nach dem Protokolle vom 26. Februar 1848 dieser Bemerkung der Abtheilung bei. Auf die Beseitigung der Beispiele eingehen zu können, erklärten sich aber die Motive zu den §§. 259 flg. des dem Landtage im Jahre 1850 vorgelegten Entwurfes aus dem nunmehr gebilligten gegenteiligen Grunde als außer Stande, weil bei der so oft und unter so verschiedenen Umständen vorkommenden Brandstiftung unrichtigen Auslegungen und ungegründeten Bedenken zuvorzukommen und die Anwendung des Gesetzes dadurch zu sichern sei, daß für den Thatbestand des Verbrechens die Gegenstände, an welchen jenes ausschließlich solle begangen werden können, im Gesetze selbst möglichst genau festgestellt werden. Aus ebendemselben Grunde hielt jedoch die Kommission der zweiten Kammer zur Prüfung des Entwurfes für notwendig, daß auch im §. 260 (286 des Gesetzes) der „Schiffe und Hütten“ Erwähnung geschehe, welche §. 259 (285 des Gesetzes) als Gegenstände des Verbrechens bezeichne. Die Kommission macht für diesen Abänderungsvorschlag in ihrem Berichte an die Kammer geltend, es beabsichtige §. 260, während §. 259 a. a. D. die Brandstiftung an den zur Wohnung dienenden Gegenständen mit Strafe bedrohe, „dieselben Gegenstände in Schutz zu nehmen, soweit sie nicht als Wohnungen von Menschen benutzt“ werden. Im Gesetze fanden hierauf auch unter den Gegenständen des §. 286 a. a. D. die Schiffe und Hütten in der That Aufnahme, ohne daß die Begründung der letzteren von irgend einer Seite zuvor noch beanstandet worden wäre. Der Fassung des §. 286 preussischen St.G.W.'s lag demzufolge die Anschauung zu Grunde, daß diese Bestimmung mit den Ausdrücken „Schiffe und Hütten“ dieselben Gegenstände bezeichnen solle, welche §. 285 mit diesem Begriffe treffen wolle. Sind aber von beiden Gesetzesstellen die nämlichen, mithin ihrer Beschaffenheit und äußeren Gestaltung nach völlig gleiche Gegenstände in bezug genommen worden,

so blieb für die Gesetzesanwendung nur die vom Gesetze selbst einzig ausgesprochene und festgehaltene Unterscheidung übrig, zufolge deren §. 285 eine zur Wohnung oder zum gewohnheitsmäßigen Aufenthalte von Menschen dienende Hütte voraussetzt, dagegen §. 286 a. a. O. eine Hütte erfordert, bei welcher zwar diese Voraussetzungen nicht, bezw. zur Zeit nicht, vorliegen, welche jedoch nach Art der Anlage, nach Dauerhaftigkeit, Umfang und Raumverhältnissen jenen in §. 285 bezeichneten Hütten an Bedeutung gleichsteht. Daß den vom preußischen Gesetze in das deutsche Strafgesetz übergegangenen Bezeichnungen der Verbrechensgegenstände eine grundsätzlich abweichende Auslegung zu geben sei, ist in den dem letzteren beigegebenen Motiven nirgends angedeutet worden. Es ist daher auch jetzt die Gesetzesanwendung darauf angewiesen, bei Bemessung des Begriffes der Hütte im Sinne des §. 308 St.G.B.'s der objektiven Beschaffenheit einer solchen eine wesentliche rechtliche Bedeutung beizulegen.

Schon der Umstand, daß im §. 306 Nr. 2 St.G.B.'s „ein Gebäude, ein Schiff und eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen“, nebeneinandergestellt erscheinen und im §. 308 wiederum gleichmäßig „Gebäude, Schiffe, Hütten“ unmittelbar nacheinander erwähnt werden, legt bei dem Mangel weiteren, vom Gesetze gebotenen Aufschlusses nahe, daß dieses an letzterer Stelle mit dem Worte „Hütte“ einen Begriff nicht verbunden haben kann, welcher von dem an ersterer Stelle gebrauchten insofern gänzlich abweichen würde, als er alles umfassen sollte, was etwa nach irgend einer, da oder dort üblichen Ausdrucksweise überhaupt noch als Hütte bezeichnet zu werden vermag.

Nicht minder entschieden beweist die Gleichstellung der Hütten im §. 308 St.G.B.'s mit Gebäuden, Schiffen, Bergwerken, Magazinen, Warenvorräten und anderen nach Umfang, Ausdehnung und Inhalt Wertbedeutung ansprechenden Gegenständen, daß das Gesetz unter den hier genannten Hütten nicht die geringfügigsten ihrer Art mit begriffen haben kann. Erwägt man, daß die Hütte vom Gebäude, welche beide Gegenstände als selbständig gedachte die Vorschrift voneinander trennt, in der Regel sich durch kleinere Maßverhältnisse und beschränkteres Gelaß unterscheiden wird, während im übrigen sie alle weiteren Eigenschaften des Gebäudes an sich tragen kann, solche jedoch nicht zu vereinigen braucht, und zieht man in Betracht, daß bewohnte Hütten und Gebäude, welche durchschnittlich größere Gemeinfahr bedingen wer-

den, ohnehin aus dem Bereiche des §. 308 a. a. D. ausgeschlossen sind, so wird man gegenüber den ebendort weiter angeführten Gegenständen und mit Rücksicht auf den Rahmen der gedrohten Zuchthausstrafe, umsoweniger geneigt sein können, dem Begriffe der Hütte im Sinne dieser Bestimmung eine unbeschränkte Ausdehnung zu geben. Was hinsichtlich der gleichfalls nach §. 308 a. a. D. als Gegenstand der Brandstiftung bezeichneten Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen maßgebend ist, daß nämlich nur „erhebliche Quantitäten“ vom Gesetze geschützt wurden,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 188,

hat auch entsprechende Geltung für das Verständnis des ebendort dem Ausdrucke Hütte beigemessenen Begriffes. Es kann dieser, wie der Vorschrift als der in der Sache liegende Grund zu unterstellen ist, nur erfüllt werden von einem Bauwerke (dieses Wort in der weitesten Bedeutung genommen), welches eine gewisse Bedeutung erreicht. Inwiefern dies anzuerkennen ist, hat das richterliche Ermessen zu entscheiden, und das Revisionsgericht kann in einzelnen Fälle nur die allgemeinen Gesichtspunkte, welche die Feststellung der in dieser Beziehung als erwiesen angenommenen Thatsachen beeinflusst haben, seiner Prüfung unterstellen.

Von einer Hütte, wie sie §. 308 a. a. D. voraussetzt, wird daher mindestens zu fordern sein, daß sie ein selbständiges, unbewegliches Ganzes bildet, eine nicht völlig geringfügige Bodenfläche bedeckt und zum Schutze gegen äußere Einwirkungen in einer dem jeweiligen Zwecke genügenden Dauerhaftigkeit und Festigkeit, sei es durch Wand und Dach, oder sonst ausreichend abgeschlossen ist. Wo diese Merkmale fehlen, kann von einer „Hütte“ im Sinne des §. 308 St.G.B.'s nicht die Rede sein. Dies ist aber bei der in Frage stehenden Hütte der Fall. Zur Aufrechterhaltung des auf vier, in den Boden des Kartoffelackers getriebenen Pfählen ruhenden und zum Verstecke des Obsthüters errichteten Obdaches war für notwendig erachtet worden, dessen mit — nicht bezeichneten — Bindemitteln aneinander befestigte Gerüstteile mit Weide an den zunächst stehenden Zwetschenbaum anzubinden. Es mangelte demnach an der Selbständigkeit des Ganzen und die Unbeweglichkeit begegnet deshalb begründeten Bedenken. Dasselbe entbehrte fester Wände und einer von solchen getragenen Decke, die Unterkunftsborrichtung stellte vielmehr nur ein über einige Geviertmeter des Fruchtfeldes gebreitetes

niedriges Belt aus lose verbundenem Stroh dar. Der Wert der Vorrichtung war zudem ein äußerst geringer.

Die Beurteilung der Angeklagten aus §. 318 a. a. O. ist daher nicht gerechtfertigt. Da wegen Vernichtung der Unterschlupfräumlichkeit durch Feuer und wegen Beschädigung des Obstbaumes, an welchen jene gebunden war, Strafantrag vorliegt, so ist die durch §. 394 Abs. 2 St. P. O. vorgezeichnete Anordnung zu treffen.